

Niederschrift

über die 34. Sitzung der Gemeindevertretung Nieblum am Dienstag, dem 07.12.2021, im Haus des Gastes.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr - 21:30 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Friedrich Riewerts
Herr Jörg Clausen
Frau Tanja Greggersen
Herr Ocke Ketels
Frau Holle Paulsen
Herr Boy Rethwisch
von der Verwaltung
Herr Lukas Jakobsen

Bürgermeister
2. stellv. Bürgermeisterin
1. stellv. Bürgermeister

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Hauke Brett
Herr Broder Jensen
Herr Kai Jensen

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 33. Sitzung (öffentlicher Teil)
5. Bericht des Bürgermeisters
 - 5.1. Adventsfeier
 - 5.2. Weihnachtsmann
 - 5.3. Straßenbeleuchtung
 - 5.4. Goting Klafwai
6. Einwohnerfragestunde
7. Kurbetriebsangelegenheiten
 - 7.1. Strandkorbpreise
 - 7.2. Treffpunkt Jugendliche
 - 7.3. Schaukästen
8. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer
Vorlage: Nieb/000223
9. Gründung der "Inselenergie Föhr-Amrum GmbH" als Tochtergesellschaft der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH
Vorlage: Nieb/000236
10. Beratung und Beschluss über die 1. Änderung der Erhaltungssatzung der Gemeinde Nieblum im Ortsteil Goting für das Gebiet Bobdikem, Brukswai, Greenwai, Guatingwai, Rundföhrstraße, Traumstraße, Uasteranjstich und Wikingwai
hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: Nieb/000144/1

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Riewerts begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es liegen keine Anträge zur Tagesordnung vor.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, wird darüber abgestimmt, die Tagesordnungspunkte 11 bis 14 nichtöffentlich zu beraten und zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen

Die Gemeindevertreter/innen sprechen sich dafür aus, die Tagesordnungspunkte 11 bis 14 nichtöffentlich zu beraten und zu beschließen.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 33. Sitzung (öffentlicher Teil)

Einwendungen gegen die Niederschrift über die 32. Sitzung (öffentlicher Teil) liegen nicht vor.

5. Bericht des Bürgermeisters

5.1. Adventsfeier

Bürgermeister Riewerts berichtet, dass man die geplante Feier am 3. Advent aufgrund der aktuellen Corona-Lage nicht durchführen werde.

Es solle demnächst ein Brief an die über 70-Jährigen verschickt werden.

5.2. Weihnachtsmann

Bürgermeister Riewerts berichtet, dass der Weihnachtsmann demnächst wieder im Dorf sei. Aktuell sei noch unklar, ob ein Pferd für die Kutsche zur Verfügung stehe.

5.3. Straßenbeleuchtung

Bürgermeister Riewerts berichtet, dass es aufgrund des Regens zu Kurzschlüssen bei der Straßenbeleuchtung an der Hauptstraße und im Heidweg gekommen sei. Die Schäden am Kabel seien von Firma Kottke repariert worden.

Von der Strandstraße bis Bi de Meere sei die Straßenbeleuchtung nicht ausreichend. Die Laternen seien bis lang abwechselnd links und rechts von der Straße aufgeteilt. Diese sollen alle auf der rechten Seite aufgestellt werden.

5.4. Goting Klafwai

Im Zuge der Erdarbeiten der Schlesweg in Goting Klafwai werden zwei neue Straßenlampen aufgestellt.

6. Einwohnerfragestunde

- Es wird sich für die Bereitstellung des Dorfautos bedankt und die Frage gestellt, wer sich um kleinere Instandhaltungsarbeiten wie z.B. Frostschutzmittel nachfüllen etc. kümmert.
Es wird entgegnet, dass die Gemeindearbeiter hierfür zuständig seien.
- Es wird sich nach dem aktuellen Stand des Wärmenetzes erkundigt.
Bürgermeister Riewerts erklärt, dass dies im nächsten Jahr in Oevenum starten solle und die Gemeinden Mildum, Alkersum und Nieblum folgen werden. Zurzeit gebe es noch Unklarheiten bezüglich des Vertrages.

7. Kurbetriebsangelegenheiten

7.1. Strandkorbpreise

Bürgermeister Riewerts berichtet, dass der aktuelle Strandkorbpreis bei 8,00 €/Tag liege. Man wolle den Preis an Utersum angleichen und diesen somit auf 9,00 €/Tag erhöhen. Die Staffelung der Preise solle beibehalten werden. Der Jahresstrandkorb solle zukünftig 425,00 €/Jahr kosten. Der Preis für einen halben Tag (ab 14:00 Uhr) solle unverändert bei 6,00 €/Tag bleiben.

In der nächsten Sitzung solle hierüber abgestimmt werden.

7.2. Treffpunkt Jugendliche

Bürgermeister Riewerts berichtet, dass eine Anfrage von den Auszubildenden der FTG und der Landjugend bezüglich eines Grillplatzes/einer Grillhütte vorliege. Diese solle als Treffpunkt für Einheimische und Gäste dienen. Die Idee an sich werde seitens der Gemeinde befürwortet. Allerdings sei man sich unsicher, ob Nieblum der richtige Standort hierfür sei, da Wyk gefragter bei den Jugendlichen sei. Des Weiteren bestehe die Gefahr, dass dort schnell Schäden entstehen könnten. Die Lautstärke sowie der aufkommende Müll werden ebenfalls als problematisch angesehen.

Nach ausgiebiger Diskussion gibt es seitens der Gemeinde keine mehrheitliche Befürwortung für die Anfrage.

7.3. Schaukästen

Bürgermeister Riewerts teilt mit, dass er gerne die Schaukästen in der Gemeinde erneuern würde. Dies solle im Haushalt 2022 berücksichtigt werden.

8. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer Vorlage: Nieb/000223

Bürgermeister Riewerts berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts¹ und des Bundesverwal-

tungsgerichts² (kurze Zusammenfassung anbei) ist die Berechnung der Zweitwohnungssteuer anhand der mit dem Verbraucherindex hochgerechneten Jahresrohmiete nach den Wertverhältnissen im Jahr 1964 veraltet und daher nicht mehr zulässig.

¹ Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2019, Az. 1 BvR 807/12, 1 BvR 2917/13

² Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.11.2019, Az. BVerwG 9 C 6.18, BVerwG 9 C 7.18, BVerwG 9 C 3.19, BVerwG 9 C 4.19

Da auch die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Nieblum die Berechnung der Zweitwohnungssteuer anhand dieser Jahresrohmiete vorschrieb, wurde die Satzung neu gefasst. Diese Neufassung wird bezüglich der geänderten Berechnungsweise rückwirkend erfolgen. Die Satzung wird ein Schlechterstellungsverbot für die Vergangenheit beinhalten. Weitere Änderungen aufgrund aktueller Rechtsprechungen sowie Gesetzesänderungen sind rot dargestellt.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu.

9. Gründung der "Inselenergie Föhr-Amrum GmbH" als Tochtergesellschaft der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH Vorlage: Nieb/000236

Bürgermeister Riewerts berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Das Amt Föhr-Amrum, die Stadt Wyk auf Föhr sowie die Gemeinden der Inseln Föhr und Amrum haben mit Gesellschaftsvertrag vom 25.11.2020 die Inselwerke Föhr-Amrum GmbH gegründet.

Zum Zweck einer klimafreundlichen Wärmeversorgung und Stromerzeugung sowie des Stromvertriebs auf den Inseln Föhr und Amrum beabsichtigen die Inselwerke Föhr-Amrum GmbH zusammen mit der DSK Energie GmbH die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“. Ein mögliches weiteres Geschäftsfeld dieser neu zu gründenden Gesellschaft soll die Koordination und ggf. auch Umsetzung klimafreundlicher insularer Mobilitätskonzepte sein.

Die Inselwerke Föhr-Amrum GmbH soll mit einem Geschäftsanteil von 80 % Mehrheitsgesellschafterin, die DSK Energie GmbH mit einem Geschäftsanteil von 20 % Minderheitsgesellschafterin werden.

Die Inselwerke Föhr-Amrum GmbH und die DSK Energie GmbH haben den als Anlage 1 beigefügten Entwurf eines Gesellschaftsvertrags sowie den als Anlage 2 beigefügten Entwurf einer Gesellschaftervereinbarung miteinander abgestimmt.

Das Amt Föhr-Amrum ist aufgrund seiner Beteiligung von 51 % an der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH verpflichtet, die beabsichtigte mittelbare Beteiligung an der „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“ vorab bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen (§§ 108 GO, 18 Abs. 1 AO). Für die Stadt Wyk auf Föhr und die Gemeinden der Inseln Föhr und Amrum ist ein eigenes Anzeigeverfahren gemäß § 108 GO nicht erforderlich, da sie nicht mit mehr als 25 % an der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH beteiligt sind (§ 108 Abs. 2 GO).

Das Amt Föhr-Amrum hat der Kommunalaufsicht den als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrags sowie den als Anlage 2 beigefügten Entwurf der Gesellschaftervereinbarung sowie weitere Unterlagen zur Gesellschaftsgründung am 25.10.2021 im Rahmen der Vorab-Anzeige gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 GO übersandt.

Die Voraussetzungen für die mittelbare Beteiligung an der Gründung der „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“ gemäß §§ 101, 102 GO liegen vor. Es wird insoweit auf die „Checkliste“ zum gemeindewirtschaftlichen Prüfprogramm (Anlage 3) sowie den Abwägungsbericht gemäß § 102 Abs. 1 Satz 2 GO (Anlage 4) verwiesen. Beide Dokumente hat das Amt Föhr-Amrum im Rahmen seiner Anzeige ebenfalls der Kommunalaufsicht vorgelegt. Eine Rückmeldung der Kommunalaufsicht gegenüber dem Amt Föhr-Amrum steht noch aus.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen

Beschluss:

1. Die Gemeinde Nieblum beschließt die mittelbare Beteiligung an der Gründung der „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“ durch die Inselwerke Föhr-Amrum GmbH auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrags und der als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftervereinbarung. Die Inselwerke Föhr-Amrum GmbH soll sich als Mehrheitsgesellschafterin mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 20.000,- EUR (80 %) an der „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“ beteiligen.
2. Der Vertreter der Gemeinde Nieblum in der Gesellschafterversammlung der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH wird ermächtigt und angewiesen, im Rahmen einer Gesellschafterversammlung der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH der Beteiligung an der Gründung der „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“ auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrags und der als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftervereinbarung zuzustimmen.
3. Soweit die Kommunalaufsicht im Rahmen des Anzeigeverfahrens des Amtes Föhr-Amrum Anpassungen an dem Gesellschaftsvertrag oder der Gesellschaftervereinbarung fordert, gilt der Beschluss nach Ziffer 1 und die Ermächtigung bzw. Weisung nach Ziffer 2 auch für einen entsprechend angepassten Gesellschaftsvertrag oder eine entsprechend angepasste Gesellschaftervereinbarung. Unwesentliche Änderungen, insbesondere redaktioneller Art, dürfen ebenfalls vorgenommen werden. Bei wesentlichen Änderungen ist die Gemeindevertretung jedoch vor der Gründung der „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“ erneut zu befassen.

10. **Beratung und Beschluss über die 1. Änderung der Erhaltungssatzung der Gemeinde Nieblum im Ortsteil Goting für das Gebiet Bobdikem, Brukswai, Greenwai, Guatingwai, Rundföhrstraße, Traumstraße, Uasteranjstich und Wikingwai hier: Satzungsbeschluss**
Vorlage: Nieb/000144/1

Bürgermeister Riewerts berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinde Nieblum hat am 27.04.2016 die Erhaltungssatzung für den Ortsteil Goting beschlossen. Mit Schreiben vom 20.01.2017 hat der Kreis Nordfriesland auf einen Fehler in der Erhaltungssatzung hingewiesen, welcher den §2 der Erhaltungssatzung

betrifft. Um diesen Fehler zu beheben soll die Erhaltungssatzung daher folgend geändert werden:

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

1. Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt

sowie

2. Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung

bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Der Fehler in der Ursprungsfassung bestand darin, dass hier keine Nummerierung der Erhaltungsgründe vorhanden war, weswegen der Bezug im Satz 3 auf Satz 1 einen Genehmigungstatbestand für die Errichtung baulicher Anlagen für alle Erhaltungsgründe einführt, obwohl dieser gem. §172 BauGB nur für die Erhaltungsgründe unter Satz 1 Nr. 1 bestehen kann.

Die Begründung und der Geltungsbereich der Satzung sind von dieser Änderung nicht betroffen.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen

Beschlussempfehlung:

1. Die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt sowie zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet Bobdikem, Brukswai, Greenwai, Guatingwai, Rundföhrstraße, Traumstraße, Uasteranjstich und Wikingwai im Ortsteil Goting der Gemeinde Nieblum wird als Satzung beschlossen.
2. Das Amt Föhr-Amrum wird beauftragt, diese Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

Bürgermeister Riewerts bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung um 21.30 Uhr.

Friedrich Riewerts

Lukas Jakobsen